

FACHBAULEITUNG BRANDSCHUTZ

BAUORDNUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

München, den 24.11.2016

FeuerTRUTZ Workshop
Fachbauleitung Brandschutz

Dipl.-Ing. Ingo Heinsch
Fachplaner Brandschutz

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016

**Sachverständiger für
vorbeugenden Brandschutz (EIPOS)**

VORSTELLUNG

zu meiner Person

- Studium Bauingenieurwesen an der Universität Dortmund, Fachrichtung Konstruktiver Ingenieurbau
- 2006 - 2015: Projekt- und Niederlassungsleiter bei BELFOR im Bereich des vorbeugenden baulichen Brandschutzes
- 2014 - 2015: berufsbegleitende Weiterbildungen zum Fachplaner und anschließend Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz (EIPOS)
- seit 2015: Fachplaner Brandschutz bei Löschmann + Partner Ingenieurgesellschaft mbH für Brandschutz, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016

INHALT

Teil A:

- rechtliche Grundlagen - Einordnung des Fachbauleiters in den Bauprozessen:
 - bezogen auf die MBO
 - bezogen auf die BauO NRW bzw. BayBO
 - Ausblick: Entwurf MBO 2016
- Bauleitung in der HOAI

Teil B:

- Leistungsbild gemäß der AHO
- Praxisbeispiele

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016

FACHBAULEITUNG

GRUNDLAGEN

Übersicht über die Bauordnungen (exemplarisch)

MBO		BayBO		BauO NRW	
§	Inhalt	Art.	Inhalt	§	Inhalt
52	Grundpflichten	49	Grundpflichten	56	Grundsatz
53	Bauherr	50	Bauherr	57	Bauherr, -in
54	Entwurfsverfasser	51	Entwurfsverfasser	58	Entwurfsverfasser, -in
55	Unternehmer	52	Unternehmer	59	Unternehmer, -in
56	Bauleiter	(77)	(Bauüberwachung)	59a	Bauleiter, -in

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016

rechtliche Grundlagen

Musterbauordnung (MBO) Fassung November 2002
(zuletzt geändert 21.09.2012)

§ 53 Bauherr

(1) Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens sowie der Beseitigung von Anlagen **geeignete Beteiligte** nach Maßgabe der §§ 54 bis 56 zu bestellen, soweit er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften geeignet ist. Dem Bauherrn obliegen außerdem die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise. ...

rechtliche Grundlagen

Musterbauordnung (MBO) Fassung November 2002

§ 53 Bauherr

(1) Er hat vor Baubeginn den Namen des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Wechselt der Bauherr, hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.



rechtliche Grundlagen

Bayerische Bauordnung (BayBO) Fassung August 2007,
(zuletzt geändert 09.05.2016)

Art. 50 Bauherr

(1) Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens sowie der Beseitigung von Anlagen geeignete Beteiligte nach Maßgabe der Art. 51 und 52 zu bestellen, soweit er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften geeignet ist. Dem Bauherrn obliegen außerdem die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise. Wechselt der Bauherr, hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.



rechtliche Grundlagen

Landesbauordnung NRW (BauO NRW) vom 01.06.2000,
(zuletzt geändert 11.04.2016)

§ 57 Bauherr, -in

(1) Der Bauherr hat zur Vorbereitung und Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens einen Entwurfsverfasser (§ 58), Unternehmer (§ 59) und einen Bauleiter (§ 59 a) zu beauftragen. Der Bauherr hat gegenüber der Bauaufsichtsbehörde die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anzeigen und Nachweise zu erbringen, soweit hierzu nicht der Bauleiter verpflichtet ist.

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016



rechtliche Grundlagen

Landesbauordnung NRW (BauO NRW 2000)

§ 57 Bauherr, -in

(3) Sind die vom Bauherrn beauftragten Personen für ihre Aufgabe nach **Sachkunde und Erfahrung** nicht geeignet, so kann die Bauaufsichtsbehörde vor und während der Bauausführung verlangen, dass ungeeignete Beauftragte durch geeignete ersetzt oder Sachverständige beauftragt werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Bauarbeiten einstellen lassen, bis geeignete Beauftragte oder Sachverständige beauftragt sind.



rechtliche Grundlagen

Landesbauordnung NRW (BauO NRW 2000)

§ 57 Bauherr, -in

(5) Der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen des Bauleiters und der **Fachbauleiter** und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen. Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass für bestimmte Arbeiten die Unternehmer namhaft gemacht werden. Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

rechtliche Grundlagen

Musterbauordnung (MBO) Fassung November 2002

§ 54 Entwurfsverfasser

(1) Der Entwurfsverfasser muss nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein. Er ist für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit seines Entwurfs verantwortlich. Der Entwurfsverfasser hat dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

rechtliche Grundlagen

Musterbauordnung (MBO) Fassung November 2002

§ 54 Entwurfsverfasser

(2) Hat der Entwurfsverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so sind geeignete Fachplaner heranzuziehen. Diese sind für die von ihnen gefertigten Unterlagen, die sie zu unterzeichnen haben, verantwortlich. Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachplanungen bleibt der Entwurfsverfasser verantwortlich.



rechtliche Grundlagen

Bayerische Bauordnung (BayBO 2007)

Art. 51 Entwurfsverfasser

(1) Der Entwurfsverfasser muss nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein. Er ist für die **Vollständigkeit und Brauchbarkeit seines Entwurfs** verantwortlich. Der Entwurfsverfasser hat dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.



rechtliche Grundlagen

Bayerische Bauordnung (BayBO 2007)

Art. 51 Entwurfsverfasser

(2) Hat der Entwurfsverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat er den Bauherrn zu veranlassen, **geeignete Fachplaner** heranzuziehen. Diese sind für die von ihnen gefertigten Unterlagen, die sie zu unterzeichnen haben, verantwortlich. Für das **ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachplanungen** bleibt der Entwurfsverfasser verantwortlich.



rechtliche Grundlagen

Landesbauordnung NRW (BauO NRW 2000)

§ 58 Entwurfsverfasser, -in

(1) Der Entwurfsverfasser muss nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein. Er ist für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit seines Entwurfs verantwortlich. Der Entwurfsverfasser hat dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen geliefert werden und dem genehmigten Entwurf und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.



rechtliche Grundlagen

Landesbauordnung NRW (BauO NRW 2000)

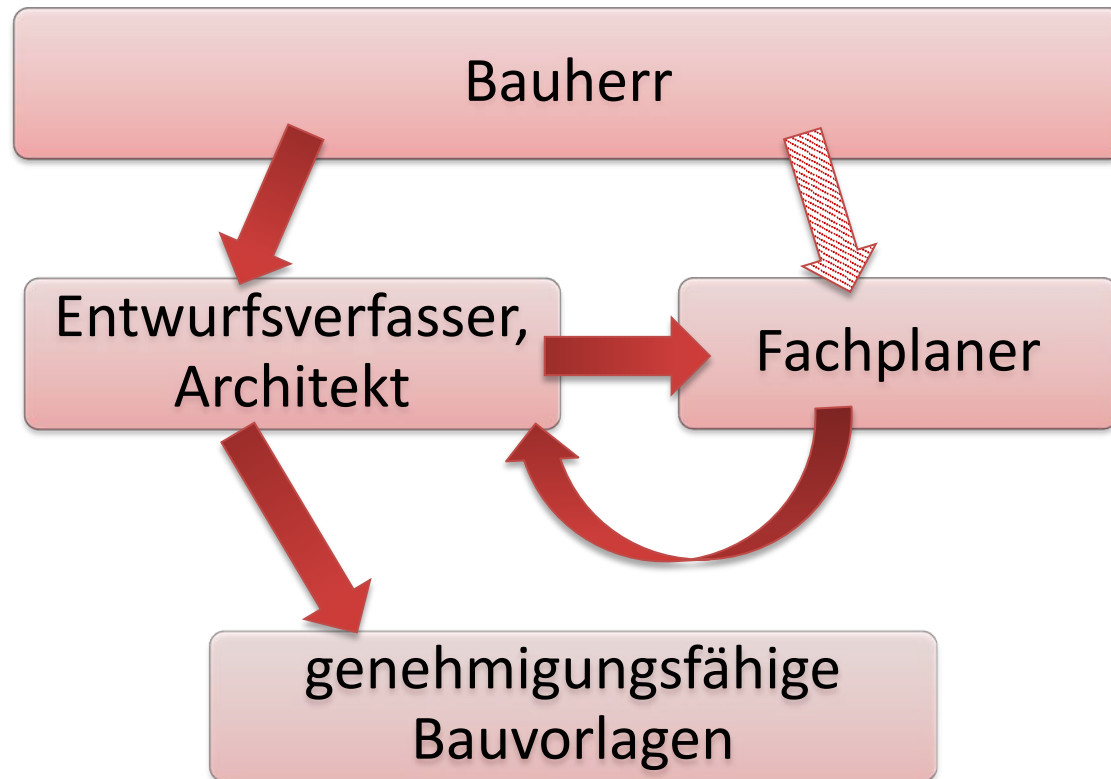
§ 58 Entwurfsverfasser, -in

(2) Besitzt der Entwurfsverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat er dafür zu sorgen, dass geeignete **Fachplaner** herangezogen werden. Diese sind für die von ihnen gelieferten Unterlagen verantwortlich. Für das ordnungsgemäße **Ineinandergreifen aller Fachentwürfe** bleibt der Entwurfsverfasser verantwortlich.

FACHBAULEITUNG

GRUNDLAGEN

Leistungsphasen 1 – 4, Verantwortlichkeiten

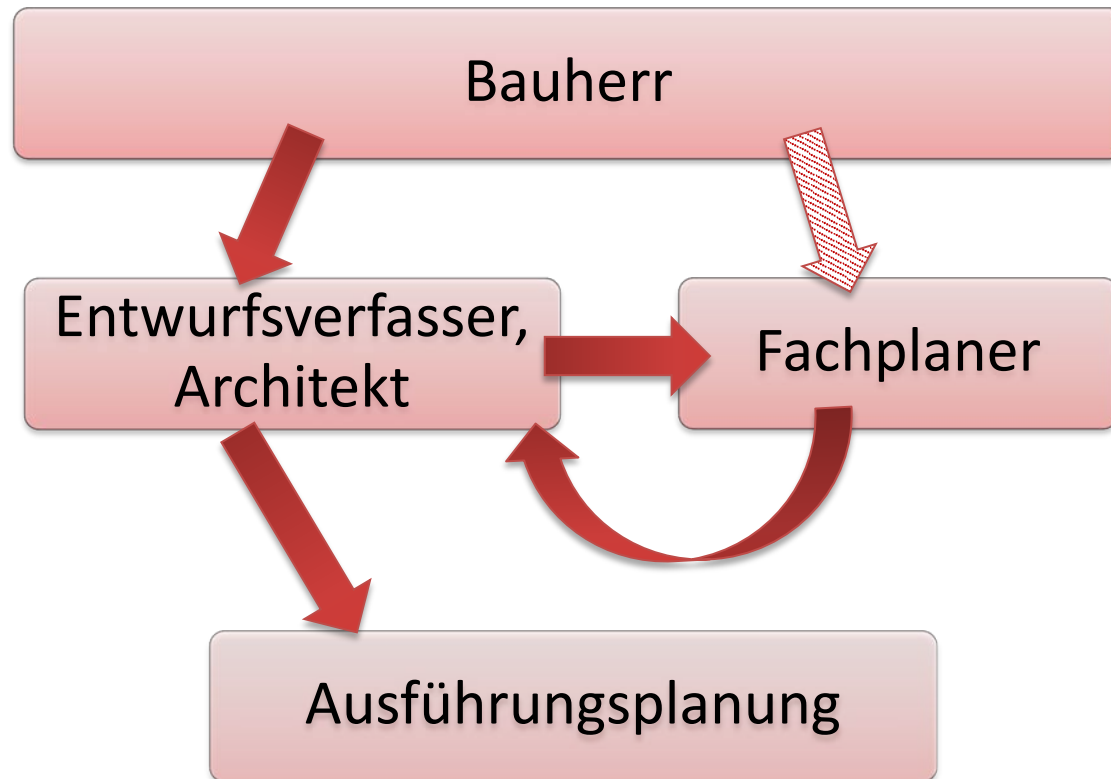


(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016

FACHBAULEITUNG

GRUNDLAGEN

Leistungsphase 5, Verantwortlichkeiten



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016

rechtliche Grundlagen

Musterbauordnung (MBO) Fassung November 2002

§ 55 Unternehmer

(1) Jeder Unternehmer ist für die mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen übereinstimmende Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich. Er hat die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten.

rechtliche Grundlagen

Musterbauordnung (MBO) Fassung November 2002

§ 55 Unternehmer

(2) Jeder Unternehmer hat auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde für Arbeiten, bei denen die Sicherheit der Anlage in außergewöhnlichem Maße von der besonderen Sachkenntnis und Erfahrung des Unternehmers oder von einer Ausstattung des Unternehmens mit besonderen Vorrichtungen abhängt, nachzuweisen, dass er für diese Arbeiten geeignet ist und über die erforderlichen Vorrichtungen verfügt.



rechtliche Grundlagen

Bayerische Bauordnung (BayBO 2007)

Art. 52 Unternehmer

(1) Jeder Unternehmer ist für die mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen übereinstimmende Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich. Er hat die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten.



rechtliche Grundlagen

Landesbauordnung NRW (BauO NRW 2000)

§ 59 Unternehmer, -in

(1) Jeder Unternehmer ist für die ordnungsgemäße, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Bauvorlagen entsprechende Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle sowie für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich. Er hat die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. Er darf, unbeschadet der Vorschriften des § 75, Arbeiten nicht ausführen oder ausführen lassen, bevor nicht die dafür notwendigen Unterlagen und Anweisungen an der Baustelle vorliegen.

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016



rechtliche Grundlagen

Landesbauordnung NRW (BauO NRW 2000)

§ 58 Unternehmer, -in

(3) Besitzt ein Unternehmer für einzelne Arbeiten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat er dafür zu sorgen, dass **Fachunternehmer oder Fachleute** herangezogen werden. Diese sind für ihre Arbeiten verantwortlich. Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen seiner Arbeiten mit denen der Fachunternehmer oder Fachleute ist der Unternehmer verantwortlich.

rechtliche Grundlagen

Musterbauordnung (MBO) Fassung November 2002

§ 56 Bauleiter

(1) Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird und die dafür erforderlichen **Weisungen zu erteilen**. Er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, **insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen** der Arbeiten der Unternehmer zu achten. Die Verantwortlichkeit der Unternehmer bleibt unberührt.

rechtliche Grundlagen

Musterbauordnung (MBO) Fassung November 2002

§ 56 Bauleiter

(2) Der Bauleiter muss über die für seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügt er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde, so sind geeignete Fachbauleiter heranzuziehen. Diese treten insoweit an die Stelle des Bauleiters. Der Bauleiter hat die Tätigkeit der Fachbauleiter und seine Tätigkeit aufeinander abzustimmen.



rechtliche Grundlagen

Bayerische Bauordnung (BayBO 2007)

=> Keine weiteren Hinweise auf einen Bauleiter oder Fachbauleiter!

Auch in Bayern sollte aus der Gründen der allgemeinen Sorgfaltspflicht heraus ebenfalls eine Fachbauleitung formal bestellt werden. Die Musterbauordnung kann dabei als Hilfsmittel herangezogen werden.



rechtliche Grundlagen

Bayerische Bauordnung (BayBO 2007)

Art. 77 Bauüberwachung

(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde sowie nach Maßgabe der Rechtsverordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 der Prüffingenieur, das Prüfamts oder der Prüfsachverständige überwachen die Bauausführung (...)



rechtliche Grundlagen

Bayerische Bauordnung (BayBO 2007)

Art. 77 Bauüberwachung

(...) bei baulichen Anlagen

- nach Art. 62 Abs. 3 Satz 1 hinsichtlich des von ihr oder ihm geprüften oder bescheinigten Standsicherheitsnachweises,
- nach Art. 62 Abs. 3 Satz 3 hinsichtlich des von ihr oder ihm geprüften oder bescheinigten Brandschutznachweises.



rechtliche Grundlagen

Bayerische Bauordnung (BayBO 2007)

Art. 77 Bauüberwachung

(...)

Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen im Sinn der Verordnung nach Art. 80 (1) Satz 1 Nr. 3, ist die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung vom Nachweisersteller oder einem anderen Nachweisberechtigten im Sinn des Art. 62 (2) Satz 2 zu bestätigen.

Wird die Bauausführung durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt oder nach Satz 2 bestätigt, gelten insoweit die jeweiligen bauaufsichtlichen Anforderungen als eingehalten.

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016



rechtliche Grundlagen

Bayerische Bauordnung (BayBO 2007)

Art. 77 Bauüberwachung

(...)

(4) Im Rahmen der Bauüberwachung können Proben von Bauprodukten, soweit erforderlich, auch aus fertigen Bauteilen zu Prüfzwecken entnommen werden.

(5) Im Rahmen der Bauüberwachung ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016



rechtliche Grundlagen

Landesbauordnung NRW (BauO NRW 2000)

§ 59 a Bauleiter, -in

(1) Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht, insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Bauvorlagen entsprechend durchgeführt wird, und die dafür erforderlichen **Weisungen zu erteilen**. Sie oder er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den **sicheren bautechnischen Betrieb** der Baustelle, insbesondere auf das **gefährlose Ineinandergreifen** der Arbeiten der Unternehmer und auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu achten. **Die Verantwortlichkeit der Unternehmer bleibt unberührt.**

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016



rechtliche Grundlagen

Landesbauordnung NRW (BauO NRW 2000)

§ 59 a Bauleiter, -in

(2) Der Bauleiter muss über die für seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügt er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat er dafür zu sorgen, dass Fachbauleiter herangezogen werden. Diese treten insoweit an die Stelle des Bauleiters. Der Bauleiter hat die Tätigkeit der Fachbauleiter und seine Tätigkeit aufeinander abzustimmen.



rechtliche Grundlagen

Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung (VV BauO NRW)

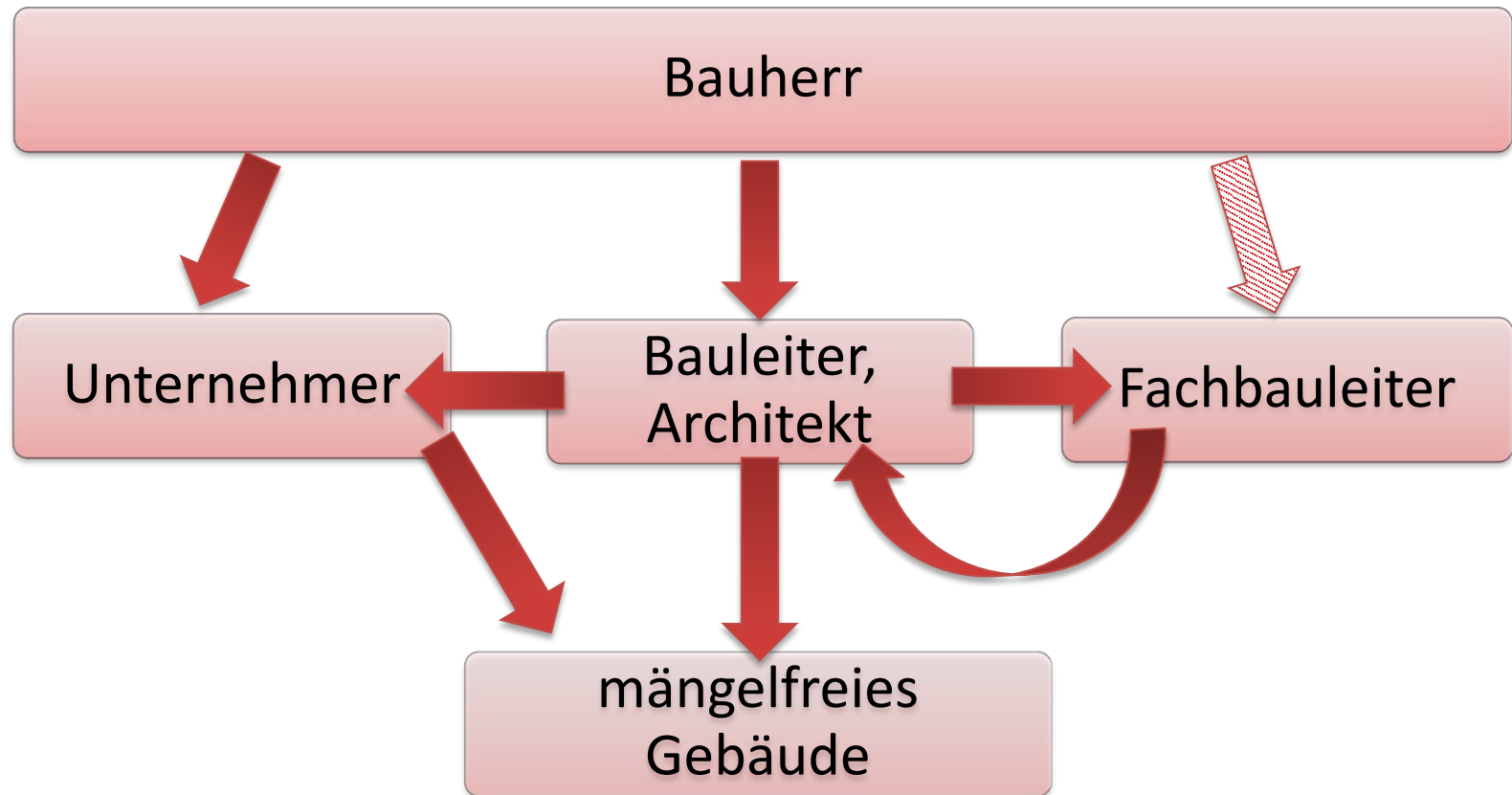
54.217 (also zu § 54 Abs. 2 BauO NRW)

Bei Sonderbauten nach § 68 Abs. 1 Satz 3 sollen Fachbauleiter für den Brandschutz benannt oder von der Bauaufsichtsbehörde gefordert werden. Sie haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden. Als für die Fachbauleitung geeignet sind vor allem die Personen anzusehen, die als Fachplaner nach Nr. 58.3 das Brandschutzkonzept aufstellen können.

FACHBAULEITUNG

GRUNDLAGEN

Leistungsphase 8, Verantwortlichkeiten



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016

rechtliche Grundlagen – Neuerungen in der MBO ab 2016

Musterbauordnung (MBO) **geändert durch BMK am 13.05.2016**

§ 53 Bauherr

(1) Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens sowie der Beseitigung von Anlagen geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 54 bis 56 zu bestellen, soweit er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften geeignet ist. Dem Bauherrn obliegen außerdem die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise. ...

rechtliche Grundlagen

Musterbauordnung (MBO) geändert durch BMK am 13.05.2016

§ 53 Bauherr

(1) Er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten bereitzuhalten. Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten. Er hat vor Baubeginn den Namen des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Wechselt der Bauherr, hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016

rechtliche Grundlagen

Musterbauordnung (MBO) geändert durch BMK am 13.05.2016

§ 55 Unternehmer

(1) Jeder Unternehmer ist für die mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen übereinstimmende Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich. Er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise **und Unterlagen** über die ~~Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten~~ zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. Bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die **Leistungserklärung bereitzuhalten**.

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016



rechtliche Grundlagen – Neuerungen BauO NRW ab 2016

Landesbauordnung NRW (BauO NRW) **gemäß Gesetzentwurf der Landesregierung vom 31.05.2016**

Die hier besprochenen Absätze, die die Funktion des:

- Bauherren
- Entwurfsverfassers
- Unternehmers
- Bauleiters
- Fachbauleiters

regeln, sind in dem derzeit vorliegenden Gesetzentwurf der BauO NRW unverändert. Lediglich die Ziffer des jeweiligen Paragraphen verschiebt sich.

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016

FACHBAULEITUNG

GRUNDLAGEN

Bauleitung, Leistungsumfang gemäß HOAI (03.2013)

Bezug: Gebäude und Innenräume (Anlage 10 zu § 34 Abs. 4, § 35 Abs. 7)

- a) Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik
- b) Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis
- c) Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten
- d) Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)
- e) Dokumentation des Bauablaufs (zum Beispiel Bautagebuch)
- f) Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen
- g) Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmäße der bauausführenden Unternehmen

(...)

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016

FACHBAULEITUNG

GRUNDLAGEN

Bauleitung, Leistungsumfang gemäß HOAI (03.2013)

Bezug: Gebäude und Innenräume

(...)

- h) Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen
- i) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen
- j) Kostenfeststellung, zum Beispiel nach DIN 276
- k) Organisation der Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber
- l) Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran
- m) Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts
- n) Übergabe des Objekts

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016

FACHBAULEITUNG

GRUNDLAGEN

Bauleitung, Leistungsumfang gemäß HOAI (03.2013)

Bezug: Gebäude und Innenräume

(...)

- o) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche
- p) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel

Und gegen besondere Vergütung noch:

- Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben eines Zahlungsplanes
- Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben von differenzierten Zeit-, Kosten- oder Kapazitätsplänen
- Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter, soweit diese Tätigkeit nach jeweiligem Landesrecht über die Grundleistungen der LPH 8 hinausgeht

FACHBAULEITUNG

GRUNDLAGEN

Bauleitung, Leistungsumfang gemäß HOAI (03.2013)

Bezug: Gebäude und Innenräume

- a) Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik



Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis



Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten



Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)



Dokumentation des Bauablaufs (zum Beispiel Bautagebuch)



Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen



Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmäße der bauausführenden Unternehmen

(...)

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016

FACHBAULEITUNG

GRUNDLAGEN

Bauleitung, Leistungsumfang gemäß HOAI (03.2013)

Bezug: Gebäude und Innenräume

(...)



Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen



Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen



Kostenfeststellung, zum Beispiel nach DIN 276

k)

Organisation der Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber

l)

Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran



Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts



Übergabe des Objekts

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016

FACHBAULEITUNG

GRUNDLAGEN

Bauleitung, Leistungsumfang gemäß HOAI (03.2013)

Bezug: Gebäude und Innenräume

(...)



Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche

p) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel

Und gegen besondere Vergütung noch:



Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben eines Zahlungsplanes



Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben von differenzierten Zeit-, Kosten- oder Kapazitätsplänen

- Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter, soweit diese Tätigkeit nach jeweiligem Landesrecht über die Grundleistungen der LPH 8 hinausgeht

FACHBAULEITUNG

GRUNDLAGEN

Bauleitung, Leistungsumfang gemäß HOAI (03.2013)

Nach Bereinigung für Fachbauleitung Brandschutz:

- a) Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der Genehmigung oder Zustimmung, ~~den Verträgen mit ausführenden Unternehmen~~, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik
- k) ~~Organisation der~~ Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber
- p) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel
- Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter, soweit diese Tätigkeit nach jeweiligem Landesrecht über die Grundleistungen der LPH 8 hinausgeht

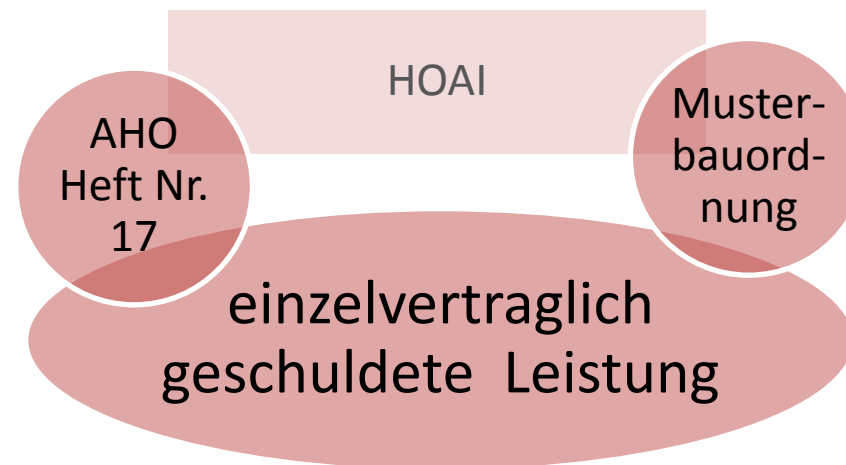
FACHBAULEITUNG

GRUNDLAGEN

Probleme aus der HOAI in Bezug auf den Brandschutz bei der Umsetzung der Landesbauordnungen

- Das Leistungsbild der Fachbauleitung (und auch der Fachplanung) Brandschutz wird in der HOAI nicht gesondert geregelt.
- Aus Sicht des Brandschutzes sind vorhandene Leistungsbilder in der HOAI einerseits nicht zutreffend, andererseits für eine ausreichende Überwachung des Bauvorhabens wiederum nicht ausreichend.
- Lösung: Grundlage wird das Regelwerk der **AHO Heft Nr. 17**

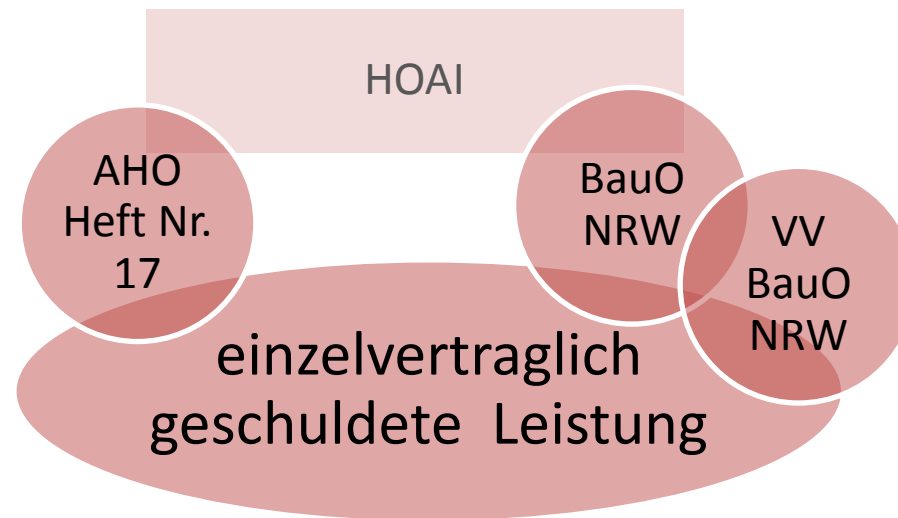
Zusammenhänge der Rechtsvorschriften allgemein:





Zusammenhänge der Rechtsvorschriften

Bundesland Nordrhein-Westfalen:



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016